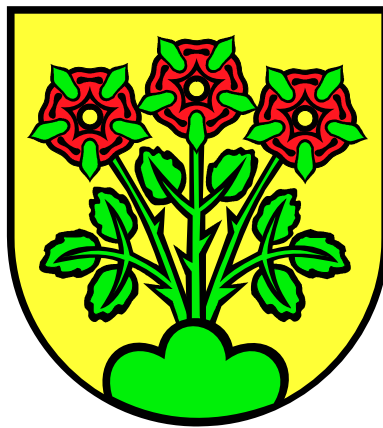


**BESTATTUNGS- UND
FRIEDHOFREGLEMENT**



**EINWOHNERGEMEINDE
LOSTORF**

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d Sozialgesetz vom 31. Januar 2007¹ und § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992²

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Zweck

- 1 Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofwesen der Einwohnergemeinde Lostorf.
- 2 Die Einwohnergemeinde Lostorf gewährleistet ihren Einwohnern und Einwohnerinnen mit Wohnsitz eine würdige Bestattung.
- 3 Sie sorgt für geeignete Bestattungsanlagen und ermöglicht unterschiedliche Bestattungsarten.
- 4 Die Einwohnergemeinde Lostorf übt die Rechte aus, die ihr aus dem Baurechtsvertrag vom 28. August 1980 mit der Röm.-kath. Kirchgemeinde zustehen.

2. Aufsicht, Organisation und Rechtspflege

§ 2 Aufsicht

- 1 Die Oberaufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen obliegt dem Gemeinderat. Dieser wählt das verantwortliche Personal wie zum Beispiel den Totengräber oder die Totengräberin, Begleitpersonen für Bestattungen, Unterhalts- und Reinigungskräfte etc.
- 2 Die unmittelbare Aufsicht übt die Umweltkommission aus. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Sie stellt dem Gemeinderat Anträge für die Wahl des verantwortlichen Personals nach § 2 Abs. 1 und erlässt Pflichtenhefte für diese;
 - b) Sie erlässt und ändert nötigenfalls den Bestattungsplan;
 - c) Sie ordnet die Aufhebung von Grabfeldern und Gräber nach Ablauf der Mindestgrabruhe an;
 - d) Sie bewilligt die Exhumierung erdbestatteter Personen.

¹ SG; BGS 831.1

² GG; BGS 131.1

§ 3 Organisation

- 1 Die Gemeindekanzlei besorgt die Aufgaben des Bestattungswesens nach den gesetzlichen Vorgaben sowie den Bestimmungen dieses Reglements. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Betrieb der Aufbahrungshalle;
 - b) Anordnung und Kontrolle der Bestattungen;
 - c) Zuteilung der Grabstätten nach dem Bestattungsplan;
 - d) Führung der Sterbe-, Gräberkontrolle;
 - e) Vereinbarung der für die Bestattung zu treffenden Anordnungen mit den Angehörigen der Verstorbenen oder mit den beauftragten Bestattungsunternehmen;
 - f) Ausstellung der Rechnungen für das Bestattungs- und Friedhofswesen.
- 2 Die Umweltkommission plant, erstellt, unterhält und pflegt die Friedhofanlagen. Sie erlässt Anordnungen über fehlende und vorschriftswidrige Grabmäler. Die Genehmigung von Projekten und die Auslösung von Krediten richten sich nach der Gemeindeordnung.
- 3 Für die Bewilligung der Grabmalgesuche ist die Bauverwaltung zuständig. Die Umweltkommission kann beratend hinzugezogen werden.
- 4 Die Funktionäre nach § 2 Abs. 1 erfüllen die ihnen übertragenen Arbeiten gemäss den Pflichtenheften und Weisungen der jeweils zuständigen kommunalen Dienststelle.

§ 4 Rechtspflege

- 1 Gegen Verfügungen der Umweltkommission, der Gemeindekanzlei sowie der Bauverwaltung betreffend das Bestattungs- und Friedhofswesen kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 2 Gegen die Beschwerdeentscheide kann beim Departement Beschwerde erhoben werden.
- 3 Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

3. Bestattungswesen

§ 5 Meldepflicht von Todesfällen

- 1 Die Meldepflicht von Todesfällen richtet sich nach den Art. 34a – 36 Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004³ und § 16 Abs. a Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 12. Dezember 2006⁴.

³ ZSV; SR 211.112.2

⁴ VZD; BGS 212.11

§ 6 Anmeldung der Bestattung

- 1 Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Zivilstandsamt des Sterbeortes und der Gemeindekanzlei Lostorf zu melden.
- 2 Beizulegen ist die ärztliche Todesbescheinigung mit dem Vermerk über die Freigabe zur Bestattung (natürlicher Todesfall).

§ 7 Bewilligung der Bestattung und Meldungen

- 1 Sobald alle nötigen Unterlagen nach § 6 vorhanden sind, bewilligt die Gemeindekanzlei die Bestattung.
- 2 Die Gemeindekanzlei meldet den Todesfall:
 - a) dem Inventurbeamten;
 - b) der Zweigstelle der kantonalen Ausgleichskasse.

§ 8 Bestattungsart

- 1 Bei der Gemeindekanzlei hinterlegte Anordnungen der Verstorbenen in Bezug auf die Bestattungsart (Erdbestattung oder Kremation) sind nach Möglichkeit zu befolgen.
- 2 Hat die verstorbene Person keine Anordnung getroffen und wünschen die Angehörigen keine Erdbestattung, ordnet die Gemeindekanzlei die Kremation an.
- 3 Soweit keine anderslautenden Anordnungen der verstorbenen Person und der Angehörigen bestehen, wird die Urne im Urnengemeinschaftsgrab beigesetzt und ein Namensschild an der Gedenkmauer angebracht.
- 4 Auf die religiösen Bedürfnisse der verstorbenen Person und deren Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen.

§ 9 Überführung und Aufbahrung

- 1 Die Verstorbenen sind in geschlossenen Särgen in den Friedhof zu überführen.
- 2 Die eingesargten Verstorbenen werden in der Regel in der Aufbahrungshalle aufgebahrt.
- 3 Falls nicht aus ärztlichen Gründen eine sofortige Schliessung des Sarges angeordnet wird, kann dieser bis unmittelbar vor der Bestattung offen bleiben.
- 4 Die Überführung der Verstorbenen und der Urnen in die Aufbahrungshalle erfolgt gemäss Vereinbarung der Angehörigen mit der Gemeindekanzlei.
- 5 Es finden keine Leichengeleite vom Wohnort beziehungsweise der Kirche auf den Friedhof statt.

§ 10 Zeitpunkt der Bestattung

- 1 Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und sollen spätestens 96 Stunden nach dem Tod erfolgen.

- 2 Die Gemeindekanzlei kann in begründeten Fällen eine spätere Bestattung gestatten.
- 3 Die Angehörigen vereinbaren den Zeitpunkt der Abdankung nach § 11 und der Bestattung mit der Gemeindekanzlei. Können keine Angehörigen ermittelt werden, trifft die Gemeindekanzlei die erforderlichen Anordnungen.

§ 11 Abdankungen

- 1 Bestattungen werden in der Regel an Wochentagen beginnend um 9 Uhr bis 10 Uhr oder um 13 Uhr bis 16 Uhr durchgeführt.
- 2 An Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.
- 3 Vorbehalten bleiben dringliche Bestattungen aus sanitätspolizeilichen Gründen.
- 4 Die Gestaltung der Abdankungsfeier (insbesondere die allfällige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Pfarramt) ist Sache der Angehörigen.

§ 12 Glockengeläut

- 1 Das Endläuten wird für Verstorbene der Einwohnergemeinde nach Meldung der Gemeindekanzlei von der Röm.-kath. Kirchgemeinde besorgt:
 - a) Werktags: Zwischen dem Morgengottesdienst und dem Abendläuten;
 - b) Sonntags: Zwischen dem Hauptgottesdienst und dem Abendläuten;
 - c) Beim Tode eines Mannes (ab 18 Jahren) wird dreimal geläutet mit zwei Unterbrüchen;
 - d) Beim Tode einer Frau (ab 18 Jahren) wird zweimal geläutet mit einem Unterbruch;
 - e) Beim Tode eines Kindes wird einmal geläutet.
- 2 Zu Bestattungen läuten die Kirchenglocken nach Vereinbarung mit dem zuständigen Pfarramt durch die Angehörigen.
- 3 Das Grabgeläute beginnt zehn Minuten vor der Abdankung. Bei Urnenbeisetzungen, die nicht unmittelbar an die Abdankung erfolgen, wird nicht geläutet.

§ 13 Vollzug der Bestattungen

- 1 Erdbestattungen haben unmittelbar vor oder nach der Abdankungsfeier zu erfolgen. Das Grab wird nach der Beisetzung umgehend eingedeckt.
- 2 Kremationen können vor oder nach der Abdankungsfeier erfolgen. Die Urne kann auf Wunsch den Angehörigen zur Beisetzung an einem anderen Ort überlassen werden.
- 3 Urnen, über die nach Ablauf von sechs Monaten nicht verfügt wurde, werden im Gemeinschaftsurnengrab beigesetzt.

4. Friedhofswesen

§ 14 Bestattungsort

- 1 Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.
- 2 Der Friedhof Lostorf ist der Bestattungsort der Einwohnergemeinde Lostorf, sowie für übrige Personen, die auf dem Gemeindegebiet sterben. Ausserhalb des Friedhofareals dürfen keine Erdbestattungen vorgenommen werden.
- 3 Auf Gesuch können Verstorbene, die weder in Lostorf gewohnt noch auf dem Gemeindegebiet starben, mit Bewilligung der Gemeindekanzlei in der Urnenwand, einem Urnengrab oder im Gemeinschaftsgrab bestattet werden. Die Einwohnergemeinde Lostorf erhebt dafür eine Gebühr gemäss Anhang 1, Abschnitt B. Für Erdbestattungen werden keine Bewilligungen erteilt.
- 4 Sofern Angehörige oder auswärtige Behörden darum ersuchen, einen Verstorbenen ausserhalb der Einwohnergemeinde Lostorf zu bestatten, so ist dem Wunsch zu entsprechen, wenn keine sanitätspolizeilichen Vorgaben entgegenstehen.
- 5 Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Besucher und Besucherinnen haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Verboten sind:
 - a) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Behindertenfahrzeuge);
 - b) das Mitführen von Haustieren;
 - c) die Beschädigung und Verunreinigung der Gräber, Wege, Anlagen und Gebäude;
 - d) das Verursachen von Lärm und anderes ungebührliches Verhalten;
 - e) das Aneignen von Topfpflanzen oder anderen beweglichen Gegenständen;
 - f) das Übersteigen der Einfriedung.
- 6 In der Aufbahrungshalle aufgebahrte Verstorbene können von den Angehörigen besucht werden. Der Schlüssel wird den Angehörigen durch die Gemeindekanzlei übergeben. Nach der Bestattung muss der Schlüssel unaufgefordert zurückgebracht werden. Der Ersatz verlorener Schlüssel ist von den Angehörigen kostendeckend zu entschädigen.

§ 15 Grabstätten

- 1 Es werden folgende Kategorien von Grabstätten unterschieden:
 - a) Kat. I: Reihengräber für die Erdbestattung von Erwachsenen und Kindern über 12 Jahren;
 - b) Kat. II: Reihengräber für die Erdbestattung von Kindern bis zum 12. Altersjahr sowie Totgeburten;
 - c) Kat. III: Reihengräber für Urnenbeisetzungen;

- d) Kat. IV: Urnenplätze in der Urnenwand;
 - e) Kat. V: Gemeinschaftsgrab.
- 2 Die Gräber sind auf folgende Mindestdiefen auszuheben:
 - a) für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren auf 1.5 m;
 - b) für Kinder unter 12 Jahren auf 1.2 m;
 - c) für Urnen auf 0.6 m.
 - 3 In jedem Erdbestattungsgrab darf nur ein Sarg bestattet werden. Es kann eine zusätzliche Urne beigesetzt werden, sofern die Erdbestattung nicht länger als 20 Jahre bestanden hat.
 - 4 In den Urnengräbern (Kat. III und IV) dürfen pro Grab oder Urnenfach bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, sofern die 1. Urne nicht länger als 20 Jahre bestanden hat.
 - 5 Für jede im Gemeinschaftsurnengrab beigesetzte Person wird unter Vorbehalt anderslautender Anordnungen des Verstorbenen oder der Angehörigen ein Namensschild an der Gedenkmauer angebracht. Anderweitige Beschriftungen, Grabmäler oder sonstige persönliche Gestaltung dieser Grabstätte sind unzulässig.
 - 6 Totgeborene Kinder und Frühgeburten sind grundsätzlich Kindern bis und mit 12. Altersjahr gleichgestellt. Es kann ein eigenes Urnengrab beansprucht werden oder sie können eingeäschert in einem Erwachsenengrab, welches nicht länger als 20 Jahre bestanden hat, beigesetzt werden. Auf Wunsch der Angehörigen können Tot- und Frühgeburten eingeäschert unentgeltlich im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.
 - 7 Die Beisetzungen erfolgen innerhalb der Grabplätze der Kategorien I bis III in fortlaufender Reihenfolge.
 - 8 Die Urnenplätze in der Urnenwand der Kat. IV können frei gewählt werden.

§ 16 Bestattungsplan

- 1 Die Anordnung der Grabstätten und –felder nach Kategorien erfolgt nach dem Bestattungsplan.

§ 17 Grabesruhe und Grabaufhebung

- 1 Die Ruhezeit der Gräber dauert:
 - a) Kat. I und II: 25 Jahre;
 - b) Kat. III und IV: 20 Jahre;
 - c) Kat. V: unbegrenzt.
- 2 Frühestens 20 Jahre nach der letzten Bestattung in einem Grabfeld kann die Umweltkommission auf Antrag der Gemeindekanzlei beschliessen, die Gräber dieses Felds aufzuheben.

- 3 Der Beschluss über die Aufhebung eines Grabfelds ist zu veröffentlichen.
- 4 Werden innert drei Monaten seit der öffentlichen Bekanntmachung die Grabmäler und Pflanzen nicht entfernt, lässt die Umweltkommission die Grabstätten abräumen.
- 5 Nicht beanspruchte Grabmäler gehen in das Eigentum der Einwohnergemeinde Lostorf über.
- 6 Überreste von Leichen und Urnen eines aufgehobenen Grabfelds verbleiben an ihrem bisherigen Ruheort, sofern sie nicht aus zwingenden Gründen im Urnengemeinschaftsgrab beigesetzt werden müssen. Urnen werden den berechtigten Angehörigen auf Wunsch übergeben; Die Beisetzung der Überreste in Grabstätten von Familienangehörigen kann von der Gemeindekanzlei bewilligt werden.
- 7 Die Grabesruhe kann auf schriftlichen Antrag von Angehörigen vor ihrem gesetzlichen Ablauf durch die Gemeindekanzlei aufgehoben werden.
- 8 Die Kosten für eine vorzeitige Aufhebung der Grabesruhe werden den Antragsstellenden vollumfänglich in Rechnung gestellt (Administrationsgebühr und effektiver Aufwand Bauamt gemäss Anhang 1).

§ 18 Grabmäler

- 1 Die Beschaffung von Grabmälern ist Sache der Angehörigen. Wo keine Angehörigen erreichbar sind, werden die Gräber von der Gemeinde mit einem schlichten Grabmal versehen.
- 2 Für Erdbestattungsgräber der Kat. I und II, sowie für Urnengräber der Kat. III ist ein Grabmal obligatorisch.
 - a) Im Erdbestattungsfeld stehen die Grabsteine auf dem Betonriegel, rechtwinklig und mit einem Abstand von 5 cm von der hinteren Betonkante;
 - b) In den Urnenfeldern stehen die Grabsteine oder Grabkreuze auf der Zementröhre.
- 3 Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler durch Angehörige bedürfen einer Bewilligung durch die Bauverwaltung.
- 4 Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein schriftliches Gesuch einzureichen. Das Gesuch muss eine Zeichnung des Grabmales (Skizze 1:10), Angaben über das Material und seine Bearbeitungsweise, Masse, Beschriftung und den Namen des Herstellers enthalten. Die Grabmäler können aus Holz, Metall und allen Arten von Steinen bestehen. Grabkreuze können aus Holz oder Stein gearbeitet sein.
- 5 Nicht zugelassen sind weisse und schwarze sowie polierte Steine.
- 6 Die Grabmäler sollen schlicht und einfach sein. Sie sollen sich im Material, Ausführung und Farbe harmonisch in die Anlage einordnen. Das Setzen von eigentlichen Grabdenkmälern oder denkmalartigen Grabsteinen ist nicht gestattet.

- 7 Die Wahl der/s Bildhauers/In, der Schrift und eines eventuellen Symbols ist Sache der Angehörigen. Das Patinieren der eingravierten Schrift ist untersagt. Aufgesetzte Schrift ist nicht gestattet.
- 8 Die Masse der Grabmäler betragen:
 - a) Kat. I und II ab Betonriegel: max. 130 cm hoch, max. 65 cm breit, Ansichtsfläche max. 0.50 m²;
 - b) Kat. III Steine ab Betonriegel: max. 130 cm hoch, max. 55 cm breit, Ansichtsfläche max. 0.35 m², max. Volumen 0.07 m³ = 70l;
 - c) Kat. III Kreuze ab Betonriegel: max. 130 cm hoch, max. 65 cm breit.
- 9 Grabsteine dürfen nach der Bestattung ohne Wartezeit versetzt werden.
- 10 Bei Wiederverwendung alter Grabmäler auf neuen Gräbern müssen die alten Namen und Jahrzahlen auf Kosten der Angehörigen entfernt werden.
- 11 Die Einwohnergemeinde Lostorf sorgt für eine einheitliche Einfassung der Grabstätten mit Steinplatten.
- 12 Für die Gräber der Kat. IV (Urnenwand) stellt die Einwohnergemeinde Lostorf auf Kosten der Angehörigen einen einheitlichen Schrifträger zur Verfügung.

§ 19 Gestaltung, Bepflanzung und Unterhalt

- 1 Die Gestaltung, Bepflanzung und der Unterhalt der Erdbestattungs- und Urnengräber ist Sache der Angehörigen.
 - a) Bei jedem Urnengrab wird eine Bepflanzungsfläche von ca. 35 x 35 cm freigelassen;
 - b) Pflanzen dürfen die Grabmäler nicht überragen und sind nötigenfalls zurückzuschneiden;
 - c) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu deponieren.
- 2 Bei der Bestattung im Gemeinschaftsgrab, in einem Urnengrab oder der Urnenwand können Kränze und anderer Blumenschmuck an den dafür zugewiesenen Plätzen während max. 4 Wochen aufgestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist das Bauamt berechtigt, Blumen und Kranzschmuck zu entfernen.
- 3 Das Bauamt ist berechtigt, verwelkte Kränze, Schalen und dergleichen von neuen, noch nicht bepflanzten Gräbern und der Urnenwand zu entfernen.
- 4 Der Unterhalt und die gärtnerische Gestaltung des Gemeinschaftsgrabes und die Bepflanzung vor und innerhalb der Urnenwand erfolgt ausschliesslich durch das Bauamt.
- 5 Gräber oder Nischen, die von den Angehörigen nicht unterhalten werden, sind nach einmaliger Aufforderung (inklusive Kostenangabe) durch die Gemeindekanzlei auf Kosten der Angehörigen durch die Gemeinde Lostorf zu unterhalten und in einfacher Weise zu schmücken.

- 6 Wo keine Angehörigen erreichbar sind, werden die Gräber von der Gemeinde Lostorf unterhalten und in einfacher Art geschmückt.

§ 20 Haftung

- 1 Die Einwohnergemeinde Lostorf haftet nicht für die Folgen von Naturereignissen, Witterungs- und Wildtierschäden sowie für Beschädigungen und Entwendungen der auf den Gräbern oder Nischen befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Ebenso haftet sie nicht für Schäden, welche auf Grabsenkungen oder auf ungenügenden Unterhalt durch die Angehörigen zurückzuführen sind. Dementsprechend leistet sie keinen Ersatz, wenn die Grabstätten beschädigt werden.
- 2 Für die Bereinigung der Schäden und der damit verbundenen Kosten sind die Angehörigen zuständig.
- 3 Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966⁵.

5. Gebühren

§ 21 Bestattungen und Friedhof

- 1 Die Gebühren sind im Anhang 1 definiert. Für Verstorbene mit Wohnsitz in der Gemeinde Lostorf gelten die Gebühren und Kosten gemäss Abschnitt A, für alle anderen die Gebühren gemäss Abschnitt B.

§ 22 Kostenübernahme

- 1 Die Einwohnergemeinde Lostorf übernimmt für Verstorbene, welche bis zu ihrem Tode in Lostorf Wohnsitz hatten, die Leistungen gemäss Abschnitt A im Anhang 1.
- 2 Verstorbene Einwohner/Innen werden auf Kosten der Einwohnergemeinde Lostorf bestattet, wenn die Kosten nicht aus dem Nachlass bestritten werden können und zudem keine Erben vorhanden sind.

6. Strafen

§ 23 Bussen, Ersatzfreiheitsstrafen

- 1 Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Busse bzw. Ersatzfreiheitsstrafen in der friedensrichterlichen Kompetenz bestraft.
- 2 Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

⁵ VG; BGS 124.21

7. Schlussbestimmungen

§ 24 Besonderes

- 1 Alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden auf Antrag der Umweltkommission durch den Gemeinderat geregelt.

§ 25 Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Mit Inkrafttreten dieses Bestattungs- und Friedhofreglements sind das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 7. September 2016 und alle diesem Bestattungs- und Friedhofreglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 26 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

- 1 Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lostorf beschlossen am 7. Dezember 2022.

Gemeindepräsident
Thomas A. Müller

Gemeindeschreiberin
Manuela Bertolami

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 17. Januar 2023.

Anhang 1

	Abschnitt A	Abschnitt B
Dienstleistung	Wohnsitz und / oder Bürgerrecht in Lostorf	Auswärtige
Nutzung Aufbahrungsraum pro Tag	unentgeltlich	CHF 130.00
Nutzung Aufbahrungsvorraum für Abdankungszeremonie	unentgeltlich	CHF 100.00
Kremation Erwachsene/ohne Überführung	zu Lasten Angehörige	zu Lasten Angehörige
Kremation Kinder und Totgeburten/ohne Überführung	zu Lasten Angehörige	zu Lasten Angehörige
Urne Metall/Bio Krematorium Olten/Aarau	zu Lasten Angehörige	zu Lasten Angehörige
Grabtaxen Kat. I (Erdbestattung) Erwachsene und Kinder ab 12. Lebensjahr Miete für mind. 20 Jahre, inbegriffen sind Totengräber, Umgebungsarbeiten, Aufbahrung.	Zu Lasten der Gemeinde	nicht möglich / § 13 Absatz 4
Grabtaxen Kat. II (Reihengrab Erdbestattung) Kinder bis zum 12. Lebensjahr und Totgeburten Miete für mind. 20 Jahre inbegriffen sind Totengräber, Umgebungsarbeiten, Aufbahrung.	Zu Lasten der Gemeinde	nicht möglich / § 13 Absatz 5
Grabtaxen Kat. III Reihengrab Urnenbeisetzung Miete 20 Jahre, Totengräber, Umgebungsarbeiten, Aufbahrung der Urne zur Bestattungszeremonie.	Zu Lasten der Gemeinde	CHF 2'955.00
Grabtaxen Kat. IV Urnenplatz in der Urnenwand Miete 20 Jahre, Totengräber, Aufbahrung der Urne zur Bestattungszeremonie.	Zu Lasten der Gemeinde	CHF 2'500.00
Schriftplatte leer zu Urnenplatz der Urnenwand	Zu Lasten der Gemeinde	CHF 300.00
Beschriftung Schriftplatte Urnenwandplatz	nach Aufwand	nach Aufwand
Grabtaxen Kat. V Gemeinschaftsgrab	Zu Lasten der Gemeinde	CHF 2'340.00
Namensschild Gemeinschaftsgrab	nach Aufwand	nach Aufwand
Grabtaxen für Beisetzung 2. Urne in bestehendes Reihengrab (Beschriftung zu Lasten Angehörige)	Zu Lasten der Gemeinde	CHF 680.00
Grabtaxen für Beisetzung 2. Urne in bestehenden Urnenplatz der Urnenwand (Beschriftung zu Lasten Angehörige)	Zu Lasten der Gemeinde	CHF 580.00
Exhumierung	nach Aufwand	nach Aufwand
Vorzeitige Grabaufhebung / Erdbestattung, Urnengrab, Urnenwandplatz Administrationsgebühr*	CHF 50.00	CHF 50.00
Vorzeitige Grabaufhebung oder Urnenumbettung Aufwand Bauamt*	nach Aufwand	nach Aufwand
Vorzeitige Aufhebung Urnenplatz in der Urnenwand* (Kosten für Ersatz/Abschleifen der Platte)	CHF 300.00	CHF 300.00
Für Exhumierung und vorzeitige Grabaufhebungen sind keine Kostenreduktionen möglich.		
*Die vorzeitige Grabaufhebung muss von der Gemeindekanzlei genehmigt werden. Die Bauverwaltung und die Umweltkommission sind darüber zu informieren. Bei vorzeitigen Grabaufhebungen werden den Angehörigen die beim Bauamt Lostorf anfallenden Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt (gem. § 17 Absatz 7/7a). Den Angehörigen steht es frei ein Bestattungsunternehmen mit der Ausführung zu beauftragen.		
Reduktion Bestattungskosten wenn Verstorbene früher nachweislich ihren Wohnsitz in Lostorf hatten:		
Die Bestattungskosten (Aufbahrung/Grabtaxen/) können, wenn der oder die Verstorbene früher in Lostorf wohnhaft gewesen ist, reduziert werden. Nach Wohnsitznahme von:	10 Jahre oder mehr	Reduktion um 25%
	20 Jahre oder mehr	Reduktion um 50 %
	30 Jahre oder mehr	Reduktion um 100%
Grabmäler und Grabkreuze sind Sache der Angehörigen.		

